

auch alle diese Sätze anzumelden. Wird die Einrückungsgebühr nach Worten berechnet, so ist ferner anzumelden, wieviel Worte durchschnittlich auf eine Zeile entfallen. Bei besonderer Berechnung der Überschriften ist anzugeben, wieviel solche Überschriften durchschnittlich auf eine Spalte entfallen;

- c) den Betrag der Gebühr für die Beifügung von besonderen mit dem Anzeigebblatt zu verbreitenden Anzeigen (Sonderbeilagen). Bestehen hierfür keine festen Sätze, so ist in jedem Falle der Betrag der vereinbarten Gebühr anzumelden;
- d) die Fristen des Erscheinens und die Geschäftsräume für den Verlag, den Druck und den Vertrieb des Blattes. Jede Veränderung ist vor deren Eintritt gleichfalls anzumelden;
- e) bei mehr als einmal wöchentlich erscheinenden Anzeigebblättern, ob die Auflage des Anzeigebblatts 5 000, 10 000, 50 000 oder 100 000 Stück übersteigt.

Nachträgliche, den Steuersatz beeinflussende Veränderungen sind spätestens am dritten Tage des nächsten auf die Veränderung folgenden Monats anzumelden.

In jedem Stücke eines Hauptblatts ist die Zahl der Beilageblätter und der Sonderbeilagen zu vermerken.

§ 18.

Die Steuerbehörde ist befugt, durch einen Oberbeamten die Geschäftsbücher, welche die Annahme von Einrückungen und von Sonderbeilagen sowie die dafür erhobenen Vergütungen betreffen, während der Geschäftsstunden jederzeit einsehen, Auszüge daraus entnehmen oder die Stärke der Auflage nach den Geschäftsbüchern des Verlegers und Druckers prüfen zu lassen. Ferner ist die Steuerbehörde befugt, zu Zwecken der Steueraufsicht gegen Empfangsbescheinigung die unentgeltliche Lieferung einzelner Nummern (Hefte, Stücke usw.) des Anzeigebblatts nebst Beilagen und Sonderbeilagen zu verlangen.

§ 19.

Wer Flächen oder Räume einem andern zur Anbringung, Ausstellung oder Bornahme von Ankündigungen gegen Entgelt überläßt oder wer die Anbringung, Ausstellung oder Bornahme von Ankündigungen gegen Entgelt übernimmt (§ 9), hat dies der Steuerbehörde unter genauer Bezeichnung der Ankündigung und Angabe des Entgelts vor der Anbringung, Ausstellung oder Bornahme der Ankündigung schriftlich anzumelden. Die Steuerbehörde ist befugt, durch einen Oberbeamten die Geschäftsbücher und sonstigen Schriftstücke, welche die Beforgung oder Zulassung von Ankündigungen sowie die dafür erhobenen Vergütungen betreffen, jederzeit einsehen und daraus Auszüge entnehmen zu lassen.

Auf jeder durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Ankündigung muß der Name und Wohnort des Herstellers genannt sein. An Stelle des Namens genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. Der Hersteller ist verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde den Besteller und die Zahl der hergestellten Ankündigungen anzugeben.

Geschäftliche Empfehlungen im Nachrichtenteile.

§ 20.

Nach näherer Anordnung des Bundesrats können auch geschäftliche Empfehlungen, die in den Nachrichtenteil eines Anzeigebblatts gegen Entgelt aufgenommen werden, der Anzeigensteuer für Einrückungen unterworfen werden.

Auf Verlangen der Steuerverwaltung hat der Verleger anzugeben, ob die in dem Nachrichtenteile des Anzeigebblatts enthaltenen Geschäftsempfehlungen auf Kosten des Empfohlenen aufgenommen sind und welches Entgelt dieser für die Aufnahme entrichtet hat.

Derartige Empfehlungen werden der Anzeigensteuer nach dem höchsten für das Blatt bestehenden Einrückungssatz unterworfen, wenn der Verleger die von ihm nach Abs. 2 erforderliche Erklärung binnen der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht genügend abgibt.

Strafen und Strafverfahren.

§ 21.

Wer es unternimmt, dem Reiche die Anzeigensteuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 22.

Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des zwanzigfachen Betrags der vorenthaltenen Steuer, mindestens aber in Höhe von zwanzig Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Soweit der Betrag der Abgabe nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu fünftausend Mark ein.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach den §§ 21 und 22 mit der Hinterziehungsstrafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 24.

Die Steuerbehörde ist befugt, nicht oder nicht ausreichend versteuerte Ankündigungen einzuziehen sowie ihre Entfernung oder die Unterlassung ihrer ferneren Bornahme neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen durch Androhung oder Einziehung von Geldstrafen bis zu 500 M zu erzwingen, auch die Ankündigung auf Kosten der Anzeigenden zu entfernen oder ihre fernere Bornahme zu verhindern. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Böhle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 25.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafe belegten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 26.

In Ansehung der Straffestsetzung bei Gesellschaften, Genossenschaften und sonstigen Personenmehrheiten sowie des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Strafvollstreckung, der Umwandlung und Beitreibung von Geldstrafen und der Anzeigepflicht der Behörden und Beamten finden die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 695) Anwendung.

§ 27.

Der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 22 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Abgabebetrags an die Reichskasse abzuführen.

Ein im Strafverfahren eingegangener Gelddbetrag ist zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

Ausländische Anzeigebblätter.

§ 28.

Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Anzeigebblätter, die im Inlande vertrieben werden, gleich den inländischen zu behandeln sind.

Ist die Erhebung der Anzeigensteuer von den Anzeigen in einem ausländischen Anzeigebblatt angeordnet, so kann die Verbreitung dieses ausländischen Blattes im Inlande durch den Reichskanzler verboten werden, bis den Anforderungen